

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review
Band: 4 (1896)
Heft: 16

Artikel: Die zwei Schwerter
Autor: Langen, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ZWEI SCHWERTER.

Die berühmte staats- und kirchenrechtliche Allegorie des Mittelalters, welche bekanntlich Luk. XXII, 38 entstammt, bedarf sachlich keiner Erläuterung mehr. Aber Beiträge zu ihrer Geschichte werden den Lesern nicht unerwünscht sein.

Uns mutet es wie eine Frivolität an, Worte in offenbarem Widerspruch zu ihrem aus dem Zusammenhange erkennbaren Sinne zu deuten und zur Stütze eines ganz fremdartigen Gedankens zu verwenden. Christus sagte, auf den bevorstehenden Kampf hinweisend, nach dem letzten Abendmahle zu seinen Jüngern, jetzt bedürfe es des Schwertes. Als sie dies missverstehend erwiderten: es seien zwei Schwerter da, brach er das Gespräch ab mit den Worten: es ist genug. Nur das aus der alexandrinischen Schule des Juden Philo stammende, durch Origenes in die Kirche eingeführte, von Augustinus und Gregor I. zur Herrschaft gebrachte wilde Allegorisieren in der Exegese machte es möglich, im Mittelalter diese Stelle bei der Erörterung über die geistliche und die weltliche Gewalt zu gebrauchen. Dieser uns lächerlich erscheinende Gebrauch beruhte nicht auf beabsichtigtem Betrug, sondern auf einer prinzipiellen, aus Alexandrien stammenden Verirrung der Exegese, welche Jahrhunderte hindurch zahlreiche Irrtümer in der Theologie erzeugte und, weil die Theologie damals noch alles zu bedeuten hatte, oft schweres Unglück über Europa brachte. Selbst heutige religiöse und kirchlich-politische Missstände sind zum Teil auf diesen aus der vorchristlichen Zeit stammenden Missbrauch der Bibel zurückzuführen.

Es hat lange gedauert, bis man auf den Einfall kam, jene Stelle kirchlich-politisch zu verwenden. Die Auffassung, welche

man durch sie zu stützen suchte, bestand schon geraume Zeit, spekulativ erzeugt und aus thatsächlichen Verhältnissen hervorgewachsen; die biblischen Beweise wurden erst hinterher nach der herrschenden allegorischen Methode als Stützen und Zierraten des päpstlichen Thrones herbeigesucht, und da man keine bessern fand, nahm man u. a. mit jenem schon vorlieb. Er war freilich so zweifelhafter Natur, oder, um bei dem Bilde vom Schwert zu bleiben, so zweischneidig, dass man ihn auch für eine ganz andere Theorie als die päpstliche verwenden konnte, wie wir noch von den Kaisern Heinrich IV. und Friedrich II. hören werden. Dem christlichen Altertum war bekanntlich die päpstliche Lehre über die beiden Gewalten völlig fremd. Nach der Anweisung der Apostel Petrus und Paulus sollten die Christen auch der heidnischen Obrigkeit (natürlich nur in erlaubten Dingen) gehorchen. Unter der Gewalt, welche das Schwert trägt zur Bestrafung des Bösen, versteht Paulus (Röm. XIII, 4) die weltliche. Gewalt und Schwert waren keine Vorstellungen, die man in der apostolischen Zeit auf das christliche Hirtenamt anwandte, dessen Träger Vorsteher, Aufseher, Älteste, Diener, aber nicht Gewalthaber hiessen. Von den beiden Gewalten konnte also damals nicht einmal als nebeneinander bestehenden die Rede sein, weil man nur Eine Gewalt, die staatliche, kannte. Nicht als ob es keine Ordnung in den altchristlichen Gemeinden gegeben hätte. Von der vorhandenen und selbst zur Anwendung gekommenen Strafbefugnis der Apostel und Kirchenvorsteher wird im N. T. oft genug gehandelt. Aber man betrachtete diese als eine private Einrichtung der Gemeinde, welche der staatlichen Gewalt, der einzigen öffentlichen gegenüberzustellen niemand in den Sinn kam. Erst in der konstantinischen Zeit, als die Kirche ein Staat im Staate wurde, denselben teilweise beherrschte, weit mehr aber von ihm beherrscht ward, sah man zwei Gewalten, bald um die Oberherrschaft ringen, bald einander suchen und unterstützen. Nun konnte es nicht ausbleiben, dass neben das weltliche Schwert als Ergänzung das geistliche trat, die zur öffentlichen Macht gewordene ehemalige Handhabung seelsorglicher Kirchengewalt. Als die Dekrete der ökumenischen Konzilien im Orient zu Reichsgesetzen erhoben wurden, fühlte sich die Hierarchie im Besitze der „geistlichen Gewalt“. Der Priester, sagte der Bischof *Theodotus* v. Ancyra 431 auf dem

allgemeinen Konzil zu Ephesus (bei *Hardwin* I, 1666), trage das *Schwert* der Exkommunikation gegen die Häretiker.

Aber auch ohne gerade dieses Bildes sich zu bedienen, sprachen die Bischöfe seit der konstantinischen Zeit offen das Bewusstsein aus, eine für sich bestehende Macht zu repräsentieren, welche der weltlichen ebenbürtig oder vielmehr ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach derselben überlegen sei. „Es handelt sich hier nicht um eine Angelegenheit des Reiches, äusserten bei der Verhandlung über Athanasius die Bischöfe dem arianisch gesinnten Kaiser Konstantius gegenüber, sondern um einen Bischof, verwechsle nicht die kaiserliche Macht mit den Kanones.“ In demselben Sinne redet ihn der berühmte *Hosius* von Corduba an: „Dir hat Gott die kaiserliche Gewalt gegeben, uns Bischöfen hat er die Kirche anvertraut; weder haben wir die Macht, über das Irdische zu gebieten, noch du, Opfer darzubringen.“ Schon Ende des 4. Jahrhunderts wagten die Bischöfe, ihre Gewalt *der Dignität nach* über die weltliche zu erheben. *Gregor* v. Nazianz erklärte, die Fürsten seien seiner (geistlichen) Herrschaft unterworfen, welche grösser und vollkommener erscheine als die ihrige. *Chrysostomus* aber bedient sich bereits des später so oft wiederholten Bildes: „Das Priestertum ist dem Königtum überlegen, wie der Geist dem Leibe. Der Kaiser regiert den letztern, der Priester den erstern. Darum muss der König sein Haupt unter die Hand des Priesters beugen. Wenn er eine Gnade vom Himmel erfleht, so wendet er sich an den Priester, nicht dieser an ihn; folglich hat dieser mehr als jener die Herrschaft inne.“ „Um so viel die Seele besser ist als der Leib, heisst es darum auch in den *apostolischen Konstitutionen*, so hoch steht das Priestertum über der königlichen Gewalt.“ Bekannt ist, wie diesen Grundsätzen gemäss *Ambrosius* 388 zu Mailand wegen des in Thessalonich angerichteten Blutbades dem Kaiser den Eintritt in die Kirche verwehrt.

Insbesondere bei den römischen Bischöfen stieg nach dem Verfall des abendländischen Kaisertums das Bewusstsein der Unabhängigkeit und geistlichen Souveränität mächtig empor. In dem christologischen Streit mit dem Orient führt der Papst *Gelasius* I. Ende des 5. Jahrhunderts dem Kaiser Anastasius gegenüber aus: „Durch zwei höchste Gewalten wird die Welt regiert, durch die hl. Autorität der Bischöfe und die königliche

Macht, von denen die Gewalt der Priester im Verhältnis zu ihrer grössern Verantwortlichkeit, die sie auch für die Könige tragen, wichtiger und vorzüglicher ist. Wenn du auch über die Menschen zu befehlen hast, so musst du doch deinen Nacken unter den Gehorsam gegen die kirchlichen Obern beugen. Nach ihrem Urteil hast du dich zu richten und darfst nicht nach deinem Gefallen sie lenken wollen. Vor allem aber bist du dem Oberhaupt des römischen Stuhles zur Unterwürfigkeit verpflichtet, welches Christus selbst über alle erhöht hat, welches die Kirche stets als ihr Oberhaupt bekannte und bekennt.“ Solchen Aussprüchen gegenüber ist es charakteristisch, wie im 6. Jahrhundert der Jurist und Theologe auf dem byzantinischen Kaiserthron, *Justinian*, sich (Nov. VI. præf.) über die beiden Gewalten äussert: „Die hervorragendsten Güter Gottes unter den Menschen sind das Priestertum und das Kaisertum, jenes dient dem Göttlichen, dieses steht dem Menschlichen vor. *Aus einem und demselben Prinzip hervorgehend*, schmücken beide das menschliche Leben. Darum liegt den Kaisern nichts so sehr am Herzen, als die Ehrbarkeit der Priester, da diese auch für sie zu Gott beten. Denn wenn das Priestertum schuldlos ist . . . , das Kaisertum aber den ihm anvertrauten Staat richtig fördert, wird eine gute Übereinstimmung entstehen, die alles Nützliche dem menschlichen Geschlecht verleiht. Wir haben darum die grösste Sorge um die richtigen Glaubenssätze und den Lebenswandel der Priester.“ Man sieht deutlich: während Gelasius und Justinian die beiden Gewalten als göttlich geordnet und unabhängig von einander betrachten, macht jener die moralische Unterordnung der weltlichen unter die geistliche geltend, und beansprucht der Kaiser umgekehrt die Aufsicht über den Klerus. Es lag in der Natur der Sache, dass einstweilen noch die physische Macht, welche die Fürsten besaßen, über die moralische Autorität des Priestertums, selbst des Papsttums, siegen musste. Die Kaiser beriefen die allgemeinen Konzilien und verliehen deren Beschlüssen Gesetzeskraft. Durch ihre Kommissare oder gar in eigener Person übten sie Einfluss auf die konziliaren Entscheidungen. Dies führte dazu, dass wie Justinian, so auch die Kaiser des 7. Jahrhunderts förmliche Glaubensdekrete erliessen, denen nicht nur Bischöfe des Orientes, sondern selbst Päpste wie Silverius und Martin I. zum Opfer fielen. Aus dem Munde von Monotheleten

musste 635 *Maximus Confessor* die schmähhlichen Worte hören: „Wie kannst du dich dem kaiserlichen Edikt widersetzen? Weisst du nicht, dass der Kaiser Herr des Reiches und zugleich oberster Priester ist?“ So viel fehlte daran, dass die Kirche thatsächlich es hätte wagen können, sich als ebenbürtige Macht neben die des Reiches aufzupflanzen. Selbst der Papst *Gregor I.* († 604) erkannte nicht nur sein Unterthanenverhältnis gegenüber dem byzantinischen Kaiser an, sondern erklärte sogar, infolgedessen ein Gesetz des Kaisers Mauritius über die Mönche zu publizieren, welches nach seinem Dafürhalten Gottes Willen zuwider war.

Erst als Italien aufgehört hatte, oströmische Provinz zu sein, und sich der fränkisch-römische Staat durch die Kriegszüge Pipins und Karls des Grossen gegen die Longobarden gebildet hatte, also, wie man es gewöhnlich irrtümlich auszudrücken pflegt, nach der Gründung des Kirchenstaates, erwachte in den Päpsten das Bewusstsein weltlicher Souveränität, und hierdurch auch das einer analogen „weltlichen Gewalt“. Die „konstantinische Schenkungsurkunde“ ist das authentische Monument der hochfliegenden Pläne und Erwartungen, welche der römische Klerus in der Mitte des 8. Jahrhunderts hegte, als nach der politischen Umwälzung in Italien Karl der Grosse und Hadrian I. fortwährend um die Oberherrschaft über das neu gegründete Staatswesen stritten: Der Papst das monarchische und unfehlbare Oberhaupt der ganzen Kirche, zugleich im Besitze der Kaiserwürde über Italien und erhaben über alle weltlichen Fürsten. Programmatisch war hier der grosse Kampf skizziert, den die geistliche Gewalt mit der weltlichen zu führen gedachte, wenn diese sich weigern sollte, ihren Nacken unter das päpstliche Joch zu beugen. Unter einem Herrscher wie dem grossen Karl, der sich durch die vorgebliche konstantinische Urkunde nicht blenden liess und sogar die kirchlichen Angelegenheiten seines Reiches selbständig ordnete, musste der Plan scheitern. Aber später sind bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts die Päpste Sieger geblieben. Freilich haben sie auch manchmal ihre Ansprüche etwas herabgespannt. Namentlich waren es einsichtige Kirchenmänner, welche die übertriebenen Machtansprüche beider Gewalten als ein Unheil empfanden und am liebsten beide säuberlich geschieden hätten. „Ein Übel, hiess es schon 829 auf einer Synode zu Paris, ist

namentlich seit langer Zeit eingewurzelt, dass einerseits die fürstliche Gewalt bei verschiedenen Anlässen . . . in kirchliche Angelegenheiten sich ungerufen einmengt, andererseits die Priester teils aus Unachtsamkeit, teils aus Unwissenheit, teils aus Herrschbegierde mit weltlichen Geschäften und Händeln mehr als es ziemt sich abgeben.“ Bald entwickelten sich unter den letzten Karolingern die Dinge in Deutschland und Italien, namentlich bei dem päpstlichen Stuhle, so, dass alle Gutgesinnten sich freuten, wenn die deutschen Kaiser nach der Erneuerung des Imperiums (962) ohne Rücksicht auf irgend eine Theorie mit kräftiger Hand auch in die kirchlichen Angelegenheiten eingriffen. Von den Kaisern ernannte tüchtige Päpste und Bischöfe zog man den formell nach dem kanonischen Recht, aber meist simonistisch gewählten Unwürdigen vor. Nach jener Erneuerung äusserte in stolzem Patriotismus ein deutscher Chronist: „Wahrlich ganz gerecht war es, dass das römische Kaisertum, welches durch uns von seinen Feinden erlöst wurde, auf uns ist übertragen worden, so dass das stolze Rom dem seinen Nacken zu beugen hat, welchen Deutschland zum König wählt, und der vom Rhein bis an die Tiber herrscht.“

Unter solchen Umständen konnte von einer Erhebung des Priestertums über die weltliche Macht keine Rede sein. Aber selbst die Lehre der griechischen Väter, besonders jedoch der scharfe Ausspruch des Papstes Gelasius blieben in kirchlichen Kreisen unvergessen. Die angesehensten fränkischen Theologen im 9. Jahrhundert beriefen sich auf ihn, wie er überhaupt den Ausgangspunkt für die Theorie über die beiden Gewalten bildete, welche das Mittelalter bis Innocenz III. beherrschte. Nach Gelasius, führt B. *Jonas* v. Orleans aus, stehe die priesterliche Gewalt über der königlichen, darum habe er, der Bischof, über den König zu wachen, dass er seine Amtspflicht erfülle. Noch schärfer äussert sich der gelehrte Abt *Lupus* v. Ferriers, Christus habe seine Gewalt so unter die Priester und Fürsten verteilt, dass diese jener Befehle zu vollstrecken hätten. Weit staatsmännischer und vorsichtiger lehrt sein grosser Zeitgenosse, der erste echt mittelalterliche Papst *Nikolaus* I., die Kirche besitze das *geistliche Schwert*, der Kaiser das weltliche, aber seine Gewalt erhalte er nur durch die Bestätigung des apostolischen Stuhles. Und (ep. 86) schreibt er sogar, Christus habe die in dem heidnisch-römischen Reiche verbundene Gewalt des Im-

periums und des Pontifikates getrennt, so dass die Kaiser für das ewige Leben der Pontifices bedürften, und diese in irdischen Dingen der kaiserlichen Gesetze. Dies habe er gethan zu beiderseitiger Verdemütigung. Man sieht, wie weit selbst die Päpste des 9. Jahrhunderts noch von der Theorie entfernt waren, dass sie die unbeschränkten Herren seien über die ganze Welt. Über die patristische Lehre, dass die Fürsten als Laien den Priestern in seelsorgerlicher und kirchlicher Hinsicht untergeordnet seien, war man noch nicht hinaus. Aber in diesem nach katholischer Auffassung an sich nicht zu beanstandenden Prinzip lag die Quelle masslosen Missbrauchs und der Himmel und Erde umspannenden Machtansprüche späterer Zeit.

Zunächst führte der schon in der alten Kirche beliebte Vergleich der geistlichen und der weltlichen Gewalt mit Seele und Leib, oder mit himmlischen und irdischen Dingen dazu, erstere in abstracto unendlich über diese zu erheben. Die nächste Folge war die Anwendung auf die Personen, und die weitere Konsequenz die Ausbildung des Rechtes. Wenn es auch echt christlich ist, zu sagen, dass die unsterbliche Seele etwas weit Höheres und Wichtigeres sei als der vergängliche irdische Leib, und darum die Sorge für das Ewige erhaben über die Beschäftigung mit den weltlichen Angelegenheiten, so folgt daraus doch nicht, wie der Papst Urban II. und seitdem so mancher Kaplan gepredigt hat, dass der niedrigste Geistliche weit über dem mächtigsten Fürsten stehe. Aber bei einer solchen Redensart blieb es natürlich nicht, welcher *Hugo* v. St. Victor († 1141), *De Sacr.* II, 2, 4, auf Grund von Hebr. VII, 7 noch eine biblische Form geben konnte: dass der, welcher segne, mehr sei, als der, welcher den Segen empfangen. In die Region der Machtansprüche versetzt, musste dieselbe ihren idyllischen Charakter verlieren. Bekanntlich war es *Gregor* VII., der gewaltsam das bis dahin geltende Verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt umzugestalten trachtete. Mit dem *geistlichen Schwerte* allein, wie Nikolaus I., dem Hirtenamte auch über die Fürsten, glaubte er nicht auskommen zu können. Schon in der Verwilderung, welche Ende des 9. Jahrhunderts in Italien Platz griff, hatte ein weit kleinerer Nachfolger Nikolaus' I., Stephan V., das geistliche Schwert allein für ungenügend befunden. Derselbe drohte dem B. Anastasius v. Neapel, wenn er einen von ihm abgesetzten Diakon nicht wieder einsetze,

nicht bloss *mit dem geistlichen Schwerte gegen ihn vorzugehen, sondern auch mit feindlichem Volke, und seine Saaten zu zerstören*; selbst Rom, Sardinien, Korsika und die ganze Christenheit werde er ihm verschliessen, so dass er auch keine Zufuhr erhalten könne (Collect. Britan. ep. Steph. n. 7). Aber was war diese kindische Drohung wegen der Restitution eines Diakons gegen die Liebhaberei Gregors VII., an den Gebrauch nicht nur des geistlichen, sondern auch des wirklichen, eisernen Schwertes zu denken? Bei der Charakteristik dieses ganz eigenartigen Papstes ist dessen stark militärische Anlage immer noch zu wenig beachtet worden. In dieser Beziehung ist er seiner Neigung nach nur noch mit seinem Nachfolger Julius II. zu vergleichen. Schon gleich im Beginne seines Pontifikates fasste er den Entschluss, selbst an der Spitze eines Heeres in den Orient zu ziehen und die Christen nicht bloss vor den Sarazenen zu schützen, sondern auch die morgenländische Kirche sich zu unterwerfen (Reg. II, 31). Später drohte er dem König Alfons v. Kastilien, wegen einer Verwandtenehe ihn zu exkommunizieren und seine Unterthanen gegen ihn aufzuwiegeln; wollten diese sich aber darauf nicht einlassen, so *werde er selbst nach Spanien kommen und gegen ihn als einen Feind der christlichen Religion Schlimmes unternehmen*, d. h. sein Land mit Krieg überziehen. Bereits bedient sich Gregor hierbei des Ausdruckes: *das Schwert des hl. Petrus ziehen* (VIII, 2 f.), indem er nicht bloss an das geistliche Schwert des Bannes denkt. In einer Encyklika verkündete er der ganzen Christenheit, *an der Spitze einer Armee werde er nach Ravenna marschieren*, um den als Gegenpapst aufgestellten Erzbischof Wibert zu unterwerfen (VIII, 7). Aus allen diesen päpstlichen Kriegszügen wurde freilich nichts; aber nur, weil es an der Möglichkeit ihrer Ausführung gebrach. Vergebens hatte seit dem Beginne seiner Regierung Gregor sich an alle befreundeten Dynasten gewandt mit dem unerhörten Projekte, *eine grosse päpstliche Armee zusammenzubringen, um alles unter den Gehorsam den römischen Stuhl zu beugen*. So dachte er in dem buchstäblichen Sinne des Wortes das geistliche Schwert des hl. Petrus in ein weltliches zu verwandeln.

Bekannter ist, dass Gregor im weitern Sinne das weltliche Schwert, das ist die weltliche Gewalt, insofern für sich beanspruchte, als er die ganze Welt in eine päpstliche Theokratie

umzugestalten trachtete. Schon 1074 erklärt er dem König von Aragonien, der hl. Petrus sei von Christus zum „Fürsten über die Reiche der Welt“ gesetzt, und werde darum, wenn der König in Spanien die römische Liturgie einführe, ihm den Sieg über alle seine Feinde verleihen (I, 64). Die Apostelfürsten ruft er deshalb auch bei der Absetzung Heinrichs IV. auf der Fastensynode 1080 an: „Lasset die ganze Welt gewahr werden, dass ihr auf Erden Kaiser- und Königreiche, Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften und *alle menschlichen Besitztümer* nach Verdienst einem jeden nehmen und verleihen könnt. *Wenn ihr über Geistliches richten könnt, so gewiss über Weltliches.*“ Hier redet er zwar nicht direkt von der Gewalt des Papstes, sondern von den Apostelfürsten selbst, aber die Begriffe „der hl. Petrus“ und „der Papst“ flossen im Mittelalter ineinander über. Bereits zwei Jahre früher hatte der Papst gedroht, wer seine Entscheidung über den deutschen Thronstreit zu verhindern suche, den belege er nicht nur mit dem Anathem, sondern auch *mit allem irdischen Ungemach, und nehme ihm den Sieg auf dem Schlachtfelde!* (Cod. Udalr. n. 57). Auch erscheint die Motivierung bemerkenswert, welche mangels eines wirklichen biblischen Beweises einen solchen ersetzen sollte: wenn Christus den Apostelfürsten Gewalt über das Geistliche verliehen hat, dann auch über das Weltliche, weil jenes über dieses erhaben ist. Man sieht, wie aus der Vergleichung der beiden Werte bereits staatsrechtliche Folgerungen gezogen werden. In ähnlicher Weise erinnert Gregor auch den König Philipp von Frankreich an den hl. Petrus, *in dessen Hand sein Reich wie seine Seele sei, der ihn im Himmel wie auf Erden binden und lösen könne* (VIII, 20). Er fügt also hier aus Matth. XVI, 19 die bekannten Worte hinzu, durch welche nur dem (im Geiste Christi gefällten) irdischen Urteil des Petrus auf geistlichem Gebiete die himmlische, das ist die göttliche Sanktion zugesichert wird. Allmählich entstand daraus die päpstliche Redensart von der Verfügung über Himmel und Erde. Das Urteil *auf* Erden war im Handumdrehen in ein solches *über* die Erde verwandelt.

Gregor selbst wurde bekanntlich durch eine ganze Litteratur unterstützt. Einer seiner Hauptvorkämpfer war *Bernald* v. Konstanz. Derselbe wusste mit folgender Argumentation das päpstliche Absetzungsrecht den Fürsten gegenüber zu begrün-

den: Da der Papst unzweifelhaft Patriarchen absetzen kann, so sicher auch Fürsten, welche an Würde jenen nachstehen. Keine Autorität aber wurde in diesen Kreisen so oft (wenn auch mit Unrecht) citiert als die des hl. Ambrosius, der schon gesagt haben sollte, die weltliche Gewalt verhalte sich zur geistlichen wie Blei zu Gold. Wenn er es auch schon hätte sagen können, wie wir hörten, so ist doch dieser Ausspruch zuerst von dem berühmten *Gerbert*, dem spätern Papst Silvester II., gethan worden, da er den Stuhl von Ravenna bestieg (vgl. meine Gesch. d. röm. Kirche III, 387). Charakteristischer noch lautete Gregors VII. bekannter Vergleich der beiden Gewalten mit Sonne und Mond, durch den zugleich angedeutet wurde, dass die weltliche ihr Licht, ihre Autorität von der geistlichen empfangen. Dass die folgenden Päpste nicht säumten, theoretisch wenigstens in die Fusstapfen Gregors zu treten, zeigt schon *Urban II.* († 1099), welcher die Immunität der Geistlichen von den weltlichen Gerichten aus jenem Verhältnis der beiden Stände oder Gewalten folgerte: weil die Geistlichen über den Laien stehen, können sie von diesen nicht gerichtet werden. Im 12. Jahrhundert wurde die Lehre von der geistlichen Superiorität in dem Dekret Gratians kodifiziert. Um dieselbe Zeit wird das Bild von den *zwei Schwertern* auf Grund von Luk. XXII, 38 der gewöhnliche Ausdruck für das Bestehen der beiden Gewalten.

Dass die weltliche Obrigkeit das Schwert trage, fanden wir bereits bei dem hl. Paulus. Von dem geistlichen Schwerte redeten schon Bischöfe des 4. Jahrhunderts. Aber an jene Stelle im Lukasevangelium dachte dabei niemand. In dem Streite zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. scheint man zuerst sie in die Debatte gezogen zu haben, und zwar von der königlichen, nicht von der päpstlichen Seite. Gregor wurde mit Recht zum Vorwurfe gemacht, dass er in der Papstmacht Geistliches und Weltliches zusammenfassen wolle. Für diese Idee schien die Stelle von den *zwei Schwertern* nicht wohl verwendbar zu sein. Weit eher passte sie den Gegnern, welche festhielten, dass es zwei Gewalten nebeneinander gebe. In diesem Sinne fasste sie denn auch Heinrich IV. in dem Einberufungsschreiben zu der Wormser Versammlung, auf welcher der Papst abgesetzt werden sollte. Wieder eine seltsame Ironie des Schicksals. Wer hätte damals geahnt, dass die

Kurialisten den Kaiserlichen die Stelle bald entreissen und vermittelt einer neuen Interpretationskunst das gerade Gegenteil mit ihr beweisen würden! Der hl. *Bernard* war es, der das Wörtchen „hier“ betonte, welches den Kreis Christi und der Apostel, also die Kirche bezeichne: *in der Kirche* befinden sich die beiden Schwerter. Desgleichen hob er das Possessivum bei Matth. XXVI, 52 hervor: stecke *dein* Schwert in die Scheide, woraus hervorgehe, dass nach der Erklärung Christi auch das weltliche Schwert wirklich dem hl. Petrus gehöre, aber nicht von ihm persönlich zu ziehen sei (De consid. IV, 3, 7. Ep. 256). So war die kaiserliche Exegese von der päpstlichen übertrumpft! Ohne sich auf diese abenteuerliche Diskussion einzulassen, entwickelt ungefähr gleichzeitig der Engländer *Johannes von Salisbury* denselben Gedanken, indem er die Staatsgewalt geradezu für den Büttel der Kirche erklärt. Sie, heisst es Polycrat. IV, 3, empfangen das weltliche Schwert von der Kirche und führe es als Diener derselben, deren es unwürdig sein würde, es selbst zu ziehen.

Im 12. Jahrhundert war also die Schwerter-Theorie nicht bloss ausgebildet, sondern auch, besonders durch Bernard, auf Luk. XXII, 38 begründet. Mit gewaltiger Hand bemächtigte sich ihrer dann der grosse Testamentsvollstrecker Gregors VII., *Innocenz III.*, um sich möglichst die ganze Welt zu unterwerfen. Er liebte es speciell, seine ausschweifendsten Herrschaftsideen durch eine ebenso ausschweifende Bibelexegese zu stützen. Ihm war der Papst nicht mehr bloss der Nachfolger oder Stellvertreter Petri, sondern Christi selbst. Dass Petrus, schreibt er dem Patriarchen v. Konstantinopel (II, 209), nicht bloss die Regierung der ganzen Kirche, sondern der ganzen Welt von Christus erhalten, zeige der an ihn allein gerichtete Befehl, zu ihm über die Wogen des Sees zu kommen, denn die Wogen bedeuteten die Völker, und wie Christus selbst über sie dahin geschritten, so habe er dies auch Petrus als seinem Stellvertreter geheissen. Wie Petrus selbst, so ist natürlich auch der apostolische Stuhl über „Völker und Reiche“ gesetzt (II, 220). Den König Leo v. Armenien, den sein Interesse trieb, die Hülfe des Papstes anzurufen, belobt er, dass er nicht bloss in geistlichen, sondern auch in weltlichen Angelegenheiten an den römischen Stuhl appelliere (II, 253). Den von Gregor VII. aufgebrachten Vergleich der beiden Gewalten mit Sonne und

Mond führt Innocenz (Reg. de negot. n. 32) weiter aus: Wie die Sonne den Tag erhelle, so sei die geistliche Gewalt von Gott geordnet für den Geist, die weltliche aber gleiche dem Monde, weil sie die Nacht der Ketzerei durch Anwendung des materiellen Schwertes zu verscheuchen habe. Weitläufig entwickelt er bei anderer Gelegenheit aus dem A. und dem N. T., dass der Papst auch weltliche Jurisdiktion besitze: Deut. XVII, 8 ff. werde befohlen, Entscheidungen über strittige Rechtsfragen an dem Orte, den der Herr erwählt, bei den Priestern einzuholen; wer sich denselben widersetze, müsse getötet werden. Deuteronomium heisse zweites Gesetz, und bedeute, dass sein Inhalt auch in der christlichen Zeit gelte. Der Ort, den der Herr erwählt, sei Rom, der oberste Priester der Stellvertreter des Richters über die Lebendigen und die Toten; wer ihm nicht gehorche, sei zu töten, d. h. als Toter von der christlichen Gemeinschaft auszuschliessen. Auch Paulus (1. Kor. VI, 3) schreibe sich die Gewalt über das Irdische zu (V, 128). Majestätisch beginnt er 1204 die Bulle, durch welche er dem Bulgarenfürsten die Königswürde verleiht: Christus, dem Gott der Vater die ganze Welt und alles, was darin ist, unterworfen hat, bestellte sich im hl. Petrus den Papst als seinen Stellvertreter, und übertrug ihm die Macht über alle Völker und Reiche, auszurotten und zu zerstören, aufzubauen und zu pflanzen. Er sei, schreibt er in demselben Jahre nach Aragonien, der Stellvertreter dessen, durch den die Könige und Fürsten regierten, und der die Herrschaft verleihe, wem er wolle (VII, 229).

Innocenz III. gehörte zu den Päpsten, welche trotz alles Machtbewusstseins die dogmatische Unfehlbarkeit ausdrücklich ablehnten. So leuchtet auch aus seinen unbeschränkten Herrschaftsansprüchen doch immer noch der Gedanke älterer Zeit hervor, dass dieselben nicht unmittelbar auf das Weltliche zielten, sondern in seiner seelsorgerlichen Stellung als Oberhirt über alle, auch über die Fürsten, begründet seien. Was bei ihm also noch ideell erschien, sank nun im 13. Jahrhundert allmählich zu der plattesten Anschauungsweise, zur rohesten Rafferei um Geld und Macht herab. Sinnlos wurde die päpstliche Gewaltfülle zu einer Höhe emporgeschraubt, wie es nur in der Phantasie von halben Barbaren möglich war. Weil die Kanones alle Päpste für heilig erklären, folgert Gregors IX.

(† 1241) Biograph *Bernard Guidonis*, ist es ein Sakrilegium, über die päpstliche Macht auch nur zu disputieren. Aber in dieser Zeit der Vergötterung sollte der Enkel des grossen Barbarossa, *Friedrich II.*, den Kampf wegen der beiden Schwerter wieder aufnehmen, der trotz aller Ströme von Blut, die er bereits gekostet, immer noch unerledigt war. Nach dem Frieden von St. Germano (1231) versprach Friedrich II. dem Papste Gregor IX., das ihm *von Gott verliehene* weltliche Schwert zur Ausrottung der Ketzler in Sicilien zu verwenden. Dieser Auffassung gemäss führt er auch in der Vorrede zu seinem sicylianischen Gesetzbuch aus, infolge der Erbsünde sei das von Natur allen gemeinsame Eigentum geschieden worden. Hierdurch würden die Fürsten notwendig gemacht zur Verhinderung von Verbrechen, deren oberste Pflicht, *über welche sie Christus Rechenschaft abzulegen hätten, von dem sie ihre Gewalt empfangen*, sei, die Kirche vor den Häresien zu schützen. Wie Heinrich IV. und Barbarossa die beiden Schwerter als voneinander unabhängig und gleichmässig von Gott unmittelbar verliehen betrachtet hatten, so thut dies also auch, nur mit tieferer, spekulativer Begründung, Friedrich II. Noch schärfer spricht er sich 1232 in seinem Schutzbrief für die Dominikaner in Deutschland aus: Die *von Gott ihm verliehene* Herrscherwürde zwinge ihn, *getrennt von dem Priestertum*, das weltliche Schwert zur Ausrottung der Ketzler zu gebrauchen (Huillard-Bréholles IV, 298 ff.). Eine solche Lehre liess natürlich ein so gewaltthätiger Papst wie Gregor IX., der Neffe Innocenz' III., der „leibhaftige Antichrist“, wie der Erzbischof Ebrard v. Salzburg ihn nannte, nicht zu. Die Vernunft duldet nicht, antwortet er dem Kaiser, die Natur widersetzt sich, dass *etwas Einheitliches getrennt werde*. Diese Erklärung hatte Friedrich, der des Papstes gegen die Aufständischen in Sicilien bedurfte, wohl verstanden. In dem päpstlichen Sinne machte er nun aus den zwei Schwertern eines, vermutlich nicht ohne innerlichen Spott. Obwohl, führt er aus, das Priestertum und das h. Kaisertum verschiedene Namen trügen, seien sie doch der Wirkung nach eins, desselben Ursprunges, durch die Prinzipien der göttlichen Macht eingesetzt. Das *Eine Schwert* des Priestertums und des Kaisertums habe indess eine doppelte Schneide, wie auch Petrus sage: es sind zwei Schwerter hier. In Wirklichkeit seien es zwei Schwerter, aber die Kirche sei

die Scheide beider. Dies drücke Petrus mit dem Worte „hier“ aus. Daraus erhelle, dass beide Schwerter dieselbe Substanz besässen. Dieselbe Scheide mache die beiden Schwerter in Wahrheit zu Einem, so dass sie sich zu einander verhielten wie die Teile eines Ganzen. Durchaus ferne liege ihm die Auffassung, dass die Einheit der Schwerter, die Vereinigung des Vaters und des Sohnes, eine Teilung zulasse, vielmehr bekenne er offen, dass sie beide (der Papst und der Kaiser) wie Vater und Sohn Eins seien. Nach dieser wohl ironischen Auseinandersetzung schliesst der Kaiser mit dem Wunsche, um dessen Erfüllung es ihm eben zu thun war: der Worte seien nun genug gewechselt; der Papst möge jetzt den Berg Zion besteigen und die Fahne der Verteidigung des Kaisers ergreifen (Ibid. IV, 409). Bald nachher (1239) standen Friedrich und Gregor wieder auf Kriegsfuss. Sie schrieben Schmähbrieve gegeneinander, in denen sie sich durch die Kraft und Fülle gemeinster Schimpfworte zu überbieten trachteten. Hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Gewalten führt nun der Kaiser wieder aus, die *göttlich geordnete Eintracht* zwischen Sacerdotium und Imperium wolle der auf dem Stuhl der Irrlehre sitzende Pharisäer, mit dem Öle der Schlechtigkeit gesalbt, zerstören. Der Papst dagegen blieb bei seinem Anspruch auf die Herrschaft über die ganze Welt: das Patrimonium Petri (d. i. den später sog. Kirchenstaat) habe die Kirche sich vorbehalten *als Zeichen ihrer allgemeinen Herrschaft*, während sie die übrigen kaiserlichen Rechte an den weltlichen Fürsten als ihren Verteidiger abtrete (Huill.-Bréh. V, 776). Auch sonst hielt er diesen dogmatisch ebenso falschen als auch geschichtlich wahrheitswidrigen Standpunkt fest. Wie den Orientalen gegenüber zur Aufrechthaltung des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel, so entwickelte Gregor auch dem französischen König Ludwig seine Weltherrschafts-Theorie: sein Vorgänger, Karl der Grosse, sei dem Papste stets (!) gehorsam gewesen, weil der Herr dem hl. Petrus die Rechte *des irdischen wie des himmlischen Imperiums* zugleich übertragen habe. Die Kirche, im Besitze des geistlichen wie des weltlichen Schwertes, um das eine zu führen und das andere nach ihrem Urteil führen zu lassen, habe das Kaisertum Karl dem Grossen übergeben (Ep. 672 ed. Rodenberg).

Auf Grund dieser Entwicklung brachte nun der klassische Dogmatiker des Papsttums, *Thomas v. Aquin*, die Lehre von

den beiden Gewalten in sein System, welches auch von den Päpsten als massgebend anerkannt wurde. Christus, führt er Opusc. XVI, 1, 14 aus, übergab die Verwaltung seines Reiches den Priestern, namentlich dem Papst, dem alle Könige der Christenheit unterworfen sein müssen, wie dem Herrn Jesus Christus selbst. Denn dem, welcher für das letzte Ziel zu sorgen hat, müssen die untergeben sein und seinem Befehle gehorchen, welchen die Sorge für die untergeordneten Ziele zusteht. Weil die Religion bei den Heiden und Juden auf die irdischen Güter gerichtet war, mussten die Priester den Königen unterworfen sein. In der neutestamentlichen Zeit richtet das Priestertum seine Thätigkeit auf die himmlischen Güter. Darum verhält es sich jetzt umgekehrt. Der Papst ist König und Priester, heisst es dann weiter 3, 10, weil es auch Christus ist. Seine Gewalt erstreckt sich nicht bloss auf das Geistliche, sondern die weltliche Gewalt kommt auch von ihm und hängt von ihm ab, wie der Körper von der Seele. Die Gewalt des Papstes darf aber nur zum Nutzen der Untergebenen gebraucht werden, sonst ist er ein Tyrann. Vorausgesetzt, dass er zum Nutzen der Herde handelt, geht die Macht des Papstes über jede andere. Die Kaiser nennt Thomas 3, 17 die *executores et cooperatores* der Päpste zur Regierung der gläubigen Völker. Der Papst ist der Stellvertreter Gottes auf Erden (3, 19). Ähnlich lehrt Thomas Opusc. XXXVII, 7, 3, nach Aristoteles seien Hirn und Hand die Hauptorgane des Körpers. In der Kirche sei der Klerus das Gehirn, die weltliche Gewalt die Hand. Der Klerus habe die geistige Führung, die weltliche Gewalt die Pflicht, die Kirche zu schützen und von ihr ihre Leitung zu empfangen. Mit diesen Ausführungen lieferte Thomas eigentlich nur einen Kommentar zu dem kurzen Ausspruch seines Lehrers *Albertus Magnus* (t. XIII, 111): Die beiden Schwerter gehören zu Einer Jurisdiktion, weil es heisst: sie sind hier, nicht hier und dort; die weltliche Gewalt besitzt die Kirche aber nur jurisdiktionell, weil ihre Ausübung meist mit Blutvergiessen verbunden ist.

Je mehr die päpstliche Schwerter-Theorie sich befestigte, desto ausschweifender wurde ihre Anwendung. Die päpstliche Jurisdiktion über Himmel und Erde, der Papst selbst als Stellvertreter Christi oder Gottes gedacht, musste allmählich die Vorstellung erzeugen, dass der Papst kein irdisches Wesen

mehr sei, sondern der *Deus terrestris*, wie man ihn auch wirklich nannte. Die Kirche selbst erschien als die Braut des Herrn wie eine Göttin, vor welcher die ganze Schöpfung sich beugte. In dem Streite um Sicilien schrieb der päpstliche Vasall *Karl v. Anjou* († 1284) an Peter von Aragonien: Du hast die unübertreffliche Hoheit unserer Mutter Kirche nicht erwogen, welcher der ganze Erdkreis und alle Geschöpfe huldigen. Sie ist es, welche das Meer, die Luft und alles anbetet, und ihr müssen alle, welche unter der Sonne sind, Tribut entrichten (Martène, Thesaur. anecdot. III, 30). In einer wahrscheinlich von dem Kardinal d'Aqua-Sparta verfassten Denkschrift vom 6. Januar 1300 heisst es, der Papst sei der oberste Richter nicht bloss in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen, Stellvertreter des allmächtigen Christus mit seinem Imperium über Himmel und Erde, berechtigt, selbst den obersten Monarchen, den Kaiser, abzusetzen. An demselben Tage predigte jener Kardinal im Lateran vor dem Papst und dem ganzen Kardinal-Kollegium: der Papst besitze die geistliche und weltliche Souveränität über alle Menschen an Gottes Stelle; wer sich ihm widersetze, gegen den könne die Kirche angehen mit dem weltlichen und dem geistlichen Schwert.

Nachdem auf diese Weise vorgearbeitet war, schloss die ganze Entwicklung die berühmte Bulle *Unam sanctam* von *Bonifaz VIII.* [18. November 1302¹⁾] mit der feierlichen Dogmatisierung der Lehre ab, *dass alles Menschliche um des Heiles willen dem Papste unterworfen sein müsse.* Neu war eigentlich an dieser Bulle nichts, als ihr dogmatischer Charakter. Sie ist vollständig aus Lehren und Formeln zusammengesetzt, welche längst entwickelt und in dem päpstlichen Sinne verwertet worden waren. Sie beginnt mit der Aufstellung, dass es nur Eine Kirche gebe, ausser der das Heil nicht zu finden sei, mit Berufung auf das Hohelied (VI, 8), unter Anwendung der Bilder von der Arche Noah's und dem mystischen Leibe Christi, dessen einziges Haupt Christus sei, wie dessen Haupt Gott. Alles dies ist patristisch. Ebenso der Vergleich mit dem ungenähten, d. h. einheitlichen Rock Christi. Auf die Lehre vom Papste wird dann damit übergegangen, dass das Eine Haupt Christus

¹⁾ Dieses Datum ist durch *Denifle*, Spec. palæogr. regist. Rom. pont. Romæ 1886, sichergestellt.

sich darstelle in Petrus und dessen Nachfolgern, da er diesen die Weide seiner Schafe übertragen. Wer darum, wie die Griechen, dem Papste nicht untergeben sein wolle, gehöre nicht zu dem Einen Schafstalle Christi, wovon bei Joh. X, 16 die Rede sei. Dies ist ganz nach Thomas von Aquin (Summa II, 39, 1, zu Joh. XXI, 15 ff. u. a.). In dieser einheitlich organisierten Kirche, heisst es dann weiter, befänden sich zwei Schwerter, von denen mit Bezug auf Luk. XXII, 38 ausgeführt wird, was wir von Bernard von Clairvaux bereits hörten. Nur am Schlusse dieser Stelle hat die Bulle eine kleine Änderung vorgenommen, welche wir nicht mit *Berchtold* (die Bulle Unam sanctam, München 1887, S. 17) für eine Verschärfung halten können. Während Bernard sagt, das weltliche Schwert befinde sich in der Hand des Soldaten und werde geführt nach dem Winke des Priesters und dem Befehl des Kaisers, ist dieser Gedanke in der Bulle etwas gelockert: es befinde sich in der Hand der Könige und der Soldaten, und werde geführt nach dem Willen *und der Zulassung* des Priesters. Der Gedanke Bernards, als ob die weltliche Gewalt immer nur auf den Wink der Geistlichen zu warten hätte, schien der Kurie wohl zu scharf: sie forderte wenigstens die Zulassung derselben. Hierin liegt eher eine Milderung als eine Verschärfung. Die Bulle fährt dann fort mit der bekannten Lehre, dass die weltliche Autorität der geistlichen untergeordnet sei, unter Berufung *auf die neuplatonische Theorie des (vorgeblichen) Dionysius vom Areopag*, dass in der Ordnung Gottes stets das Niedrigere durch ein Höheres mit dem Höchsten (Gott) verbunden sei. Zu Gott, so lautet die Folgerung, steht darum die weltliche Gewalt nur vermittelt der geistlichen in Beziehung, welche sie deshalb auch einzusetzen und zu richten hat. Dass in dieser Stufenleiter die höchste geistliche Gewalt von Gott allein zu richten sei, echt mittelalterlich wieder ganz gegen den Sinn des Apostels in 1. Kor. II, 15 hineingetragen, war seit dem 6. Jahrhundert zahllos oft von Päpsten und Kurialisten wiederholt worden. Diese göttliche Ordnung der Gewalten, so schliesst die ganze, fast wörtlich aus *Hugo v. St. Victor*, De sacr. II, 2, 4, herübergenommene Exposition, könne nur umgestossen werden durch die manichäische Annahme zweier Prinzipien. Und auf Grund dessen wird dann feierlich definiert, dass es jeglicher menschlichen Kreatur zum Heile notwendig sei, dem Papst zu

gehörten. Auch dieser viel besprochene Satz stammt aus Thomas v. Aquin (Opusc. VI c. error. Græc.); nur ist *omni humanæ creaturæ* zugesetzt, was auf dem fünften Laterankonzil unter Leo X. in *omnes Christi fideles* verändert wurde. Bischof *Reinkens* hat (Revolution und Kirche, Bonn 1876) zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass jener Ausdruck aus 1. Petr. II, 13 entnommen sei, wo er weltliche Obrigkeit als menschliche Einrichtung bedeutet. Aber ob er in der Bulle ausschliesslich diesen Sinn ausdrücken soll, halten wir doch für fraglich. Eine Hinweisung auf die Bibelstelle ist nicht vorhanden. Der ganzen, vorherigen Exposition wäre dieser Sinn auch nicht entsprechend, weil sie nicht bloss von der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter den Papst handelt, sondern von der einheitlichen Herrschaft Christi und seines Stellvertreters über die ganze Kirche, ausser der es kein Heil giebt. Wohl sind die Inhaber der weltlichen Gewalt in „jeglicher menschlichen Kreatur“ eingeschlossen, und gerade, um sie nicht etwa auszunehmen, ist wohl der Ausdruck so allgemein gewählt. Der Ausdruck des Laterankonzils: „alle Christgläubigen“ konnte leicht auf alle Privatleute gedeutet werden, so dass etwa der König nur als Christ, aber nicht als Fürst in Betracht gezogen wurde. Diesem Gedanken wollte die Bulle begegnen, weil es sich gerade um die Unterwerfung der französischen Krone handelte. Man kann nicht mit Berchtold dagegen erinnern, dass der Papst nur Jurisdiktion über Christen beanspruche, aber nicht über alle Menschen, und darum jener Ausdruck einen andern Sinn erfordere. Ausser der Kirche, lehrt die Bulle, giebt es kein Heil, und demgemäss ist es zum Heile für alles Menschliche notwendig, dem Papst zu gehorchen. *Omnis humana creatura* in diesem Sinne ist also durch den ganzen Lehrgehalt der Bulle gerechtfertigt. Nennt doch auch ein Bischof *Geraldus* noch *Leo X. generi humano præsidens* (II. Muratori, Roma 1892, I, 217).

So wurde die päpstliche Schwerter-Theorie feierlich in dogmatischer Weise durch Bonifaz VIII. abgeschlossen. Das Eine Prinzip, auf welches schon Justinian die beiden Gewalten als koordiniert zurückführte, verlangte nach der auf den Neuplatoniker, den vorgeblichen Dionysius vom Areopag, gegründeten absoluten Einheitstheorie die Unterordnung des weltlichen Schwertes unter das geistliche. Hat jede absolute Einheitsidee

einen pantheistischen Anstrich, so ist hiervon auch die scholastische Lehre in diesem Punkte samt der sie dogmatisierenden Bulle *Unam sanctam* nicht freizusprechen. Die auch von *Hugo* v. St. Victor, *De Sacr.* II, 2, 7, festgehaltene Nebenordnung der beiden von Gott stammenden Gewalten würde zwar nicht das „Eine Prinzip“ Justinians zerstören, wohl aber den neuplatonischen, das All umfassenden Einheitsbegriff der Bulle, welche dessen Leugnung als Manichäismus verdammt. Zum Schlusse wollen wir nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass Bonifaz VIII., obwohl er die zuerst von Gregor VII. erfasste Idee der Weltherrschaft durchzuführen suchte, dieselbe weit tiefsinniger begründete, als deren Urheber. Dieser regierte noch in der vorscholastischen Periode. Wie er die Transsubstantiation, die Lehre der durch Christus selbst gestifteten sieben Sakramente, die Lehre von der Wirksamkeit derselben auch im Falle der Unwürdigkeit des Spenders und manches andere noch nicht kannte, so wusste er auch noch nichts von der neuplatonischen Stufenleiter des Dionysius in der Sphäre der Gewalten. Nach der Rohheit seiner Zeit und der eigenen Brutalität leitete er die Entstehung der weltlichen Mächte im Gegensatz zu der göttlichen Stiftung des Papsttums vom Teufel her, aus Raub, Gewaltthat und Blutvergiessen, weshalb die Fürsten durch den Gebrauch ihrer Macht sich in der Regel auch zu verschlechtern pflegten (*Reg.* VIII, 21). Das war nun nach der Bulle *Unam sanctam* wenigstens thatsächlicher Manichäismus, den Gregor dadurch aus der Welt zu schaffen suchte, dass er sich auch das weltliche Schwert selbst anzueignen trachtete. Bonifaz war, durch die neuplatonische Scholastik belehrt, massvoller: im Widerspruch zu Gregor erkannte er mit den Apostelfürsten das weltliche Schwert als von Gott stammend an, aber auch im Widerspruch zu diesen nur in neuplatonischer absoluter Unterordnung unter das geistliche.

Also drei sich widersprechende päpstliche Staatslehren, um mit den Ultramontanen zu reden: St. Peter, Gregor, Bonifaz. Die erste wird wohl die beste sein.

J. LANGEN in Bonn.
